



Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen
Association des établissements cantonaux d'assurance incendie
Associazione degli istituti cantonali di assicurazione antincendio

BRANDSCHUTZMUSTERWEISUNG

Die vorliegende Musterweisung ist nicht verbindlich, sondern als Hilfsmittel für die einzelnen Kantone bzw. deren Brandschutzbehörden gedacht. Sie enthält Vorschläge für den Vollzug der Richtlinie Brandmeldeanlagen in den Kantonen. Sie ist als Arbeitsgrundlage für die Kantone gedacht, die daraus ihre eigenen Weisungen ableiten können. Es bleibt jedem einzelnen Kanton überlassen, ob und wie viel er aus der Musterweisung übernehmen, oder wo er sie seinen Bedürfnissen entsprechend ergänzen und anpassen will.

Brandmeldeanlagen

© Copyright 2003 Berne by VKF / AEAI / AICAA

Hinweise:

Bestimmungen aus der Brandschutzrichtlinie „Sprinkleranlagen“ sind in der Brandschutzmusterweisung grau hinterlegt.

Die aktuellste Ausgabe dieses Dokumentes finden Sie im Internet unter <http://www.praever.ch/de/vs>

Zu beziehen bei:
Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen
Bundesgasse 20
Postfach
CH - 3001 Bern
Tel 031 320 22 22
Fax 031 320 22 99
E-mail mail@vkf.ch
Internet www.vkf.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	4
2	Notwendigkeit	4
3	Alarmierung	4
4	Inspektionsstellen	4
4.1	Allgemeines	4
4.2	Zuständigkeit	5
4.3	Anforderungen	5
5	Anlagenverzeichnis	5
6	Projektprüfung, Abnahmen und Kontrollen	5
6.1	Projektprüfung	5
6.2	Abnahmen neu erstellter oder geänderter Anlagen und bei Ersatz	5
6.2.1	Allgemeines	5
6.2.2	Dokumentation	6
6.3	Periodische Kontrollen	6
6.3.1	Allgemeines	6
6.3.2	Umfang	6
6.3.3	Risikogruppen	7
6.3.4	Kontrollturnus	7
6.4	Ausserordentliche Kontrollen	7
6.5	Mängelbehebung, Nachkontrollen	8
6.5.1	Vorgeschriebene und von der Gebäudeversicherung subventionierte Anlagen	8
6.5.2	Freiwillig erstellte, nicht subventionierte Anlagen mit direkter Aufschaltung auf die öffentliche Feuermeldestelle	8
6.6	Abnahme- / Kontrollbericht	8
6.7	Kosten	8
6.7.1	Tätigkeit der Inspektionsstelle für technische Brandschutzanlagen der Brandschutzbehörde	9
6.7.2	Tätigkeit der von der Brandschutzbehörde bezeichneten Inspektionsstellen	9
7	Betriebsbereitschaft und Wartung	9
8	Weitere Bestimmungen	9
9	Ausnahmen	9
10	Inkrafttreten	10
Anhang		11

Das Inhaltsverzeichnis listet Themenbereiche auf, die allenfalls zur Klärung der Verfahren oder im Sinne der Ergänzung kantonaler Bestimmungen ergänzt werden können.

Jeder Kanton muss auf Basis seiner eigenen Gesetzgebung entscheiden, in welcher Form er diese zusätzlichen Bestimmungen herausgeben kann/muss. Dies kann z.B. wie hier dargestellt als Weisung erfolgen. Es ist einerseits zu klären, welche Bestimmungen bereits in einer kantonalen Verordnung enthalten sind und/oder ergänzt werden müssen und andererseits, welches Organ die Bestimmungen überhaupt erlassen kann.

1 Geltungsbereich

- 1 Diese Weisung legt fest, welche Anforderungen an Brandmeldeanlagen gestellt, wie sie projektiert, abgenommen und kontrolliert werden sowie wer Projektprüfungen, Abnahmen und Kontrollen durchführt. Sie gilt auch für den Ersatz von Brandmeldeanlagen.
- 2 Die Weisung stützt sich auf die rechtlich verbindlichen Bestimmungen der Brandschutznorm und der Brandschutzrichtlinie „Brandmeldeanlagen“ und ergänzt diese als Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Vollzugs der Brandschutzbehörden.
- 3 Sie richtet sich an die Eigentümerschaft, die Errichterin / den Errichter von Brandmeldeanlagen und die Inspektionsstellen für technische Brandschutzanlagen.
- 4 Sie gilt für vorgeschriebene sowie alle übrigen auf die öffentliche Feuermeldestelle aufgeschalteten Brandmeldeanlagen. Freiwillig erstellte und nicht auf die öffentliche Feuermeldestelle aufgeschaltete Brandmeldeanlagen sind nicht Gegenstand dieser Weisung.
- 5 Nicht Gegenstand dieser Weisung sind Detailanforderungen, die bei Planung, Einbau, Betrieb, Wartung und Prüfung von Brandmeldeanlagen als Stand der Technik zu beachten sind. Zu beachtende „Stand der Technik-Papiere“ werden im periodisch aktualisierten Verzeichnis der TKB-VKF aufgeführt (VKF, Postfach, 3001 Bern oder <http://www.praever.ch/de/vs>).
- 6 Für Brandmeldeanlagen in Bauten und Anlagen, die nicht als Dauereinrichtungen erstellt werden (so genannte Fahrnisbauten) gelten die Bestimmungen sinngemäss.

2 Notwendigkeit

- 1 Bauten und Anlagen sowie Brandabschnitte, die mit Brandmeldeanlagen überwacht werden, sind in der Brandschutzrichtlinie „Brandmeldeanlagen“ aufgeführt.
- 2 In Zweifelsfällen entscheidet die Brandschutzbehörde, ob Bauten und Anlagen oder Brandabschnitte mit Brandmeldeanlagen zu überwachen sind.

3 Alarmierung

Für die Übermittlung von Alarmmeldungen der Brandmeldeanlagen an die öffentliche Feuermeldestelle ist das jeweils gültige Reglement der Brandschutzbehörde zu beachten.

4 Inspektionsstellen

Die kantonale Brandschutzbehörde kann selber als Inspektionsstelle tätig sein, oder einen geeigneten Dritten mit dieser Aufgabe beauftragen. Die Brandschutzbehörde definiert selber die nötigen Anforderungen an die Inspektionsstelle (ein Vorschlag folgt im Abschnitt 4.3).

4.1 Allgemeines

Projektprüfungen, Abnahmen und Kontrollen der Brandmeldeanlagen werden durch die Inspektionsstelle für technische Brandschutzanlagen der Brandschutzbehörde selbst oder durch eine von ihr bezeichnete Inspektionsstelle durchgeführt.

4.2 Zuständigkeit

1 Die Inspektionsstelle für technische Brandschutzanlagen der Brandschutzbehörde ist zuständig für Projektprüfungen und Abnahmen:

- vorgeschriebener Brandmeldeanlagen;
- durch die Gebäudeversicherung subventionierter Brandmeldeanlagen;
- freiwillig erstellter, nicht subventionierter Brandmeldeanlagen mit Aufschaltung auf die öffentliche Feuermeldestelle;

sowie für periodische Kontrollen:

- vorgeschriebener Brandmeldeanlagen;
- durch die Gebäudeversicherung subventionierter Brandmeldeanlagen.

2 Die von der Brandschutzbehörde bezeichneten Inspektionsstellen sind zuständig für periodische Kontrollen:

- freiwillig erstellter, nicht subventionierter Brandmeldeanlagen mit Aufschaltung auf die öffentliche Feuermeldestelle;
- sowie für Kontrollen, welche von der öffentlichen Feuermeldestelle angeordnet wurden.

4.3 Anforderungen

Die von der Brandschutzbehörde bezeichneten Inspektionsstellen verfügen über eine gültige, von der Schweizerischen Akkreditierungsstelle SAS, nach ISO / IEC 17020 ausgestellte Akkreditierung als Inspektionsstelle für technische Brandschutzanlagen (Brandmeldeanlagen).

5 Anlagenverzeichnis

Die Brandschutzbehörde / Inspektionsstelle für technische Brandschutzanlagen führt ein Verzeichnis über die vorgeschriebenen, durch die Gebäudeversicherung subventionierten und alle übrigen auf die öffentlichen Feuermeldestellen aufgeschalteten Brandmeldeanlagen mit Angaben über die technischen Ausführungen und die durchgeführten Kontrollen.

6 Projektprüfung, Abnahmen und Kontrollen (siehe Anhang)

6.1 Projektprüfung

Projekte von Brandmeldeanlagen (z. B. Neuanlagen, Erweiterungen / wesentliche Änderungen mit mehr als 10 Brandmeldern oder 600 m² Überwachungsfläche) sind vor Ausführungsbeginn durch eine VKF-anerkannte Fachfirma für Brandmeldeanlagen der Brandschutzbehörde zur Kontrolle des Überwachungsumfangs mit dem VKF-Formular „Anmeldung“ und den Projektunterlagen in der Beilage einzureichen.

6.2 Abnahmen neu erstellter oder geänderter Anlagen und bei Ersatz

6.2.1 Allgemeines

1 Die Fertigstellung der Anlage ist der Brandschutzbehörde rechtzeitig vor der Abnahme mit dem VKF-Formular „Installations-Attest“ zu melden.

2 Brandmeldeanlagen werden nach Vorliegen des VKF-Formulars „Installations-Attest“ einer Abnahmeprüfung unterzogen.

- 3 Über jede Abnahmeprüfung wird ein Protokoll erstellt.
- 4 Dies gilt auch für wesentliche Erweiterungen, Änderungen und den Ersatz bestehender Anlagen.
- 5 Zur Abnahme muss die Brandmeldeanlage vollständig erstellt und ihre Funktionstüchtigkeit gewährleistet sein. Ansteuerungen sind zu dokumentieren. Die Protokolle der durchgeführten integralen Tests sind der zuständigen Brandschutzbehörde vorzulegen.
- 6 Durch die Abnahmekontrolle wird die Verantwortung der Erstellerin / des Erstellers nicht aufgehoben.

6.2.2 Dokumentation

- 1 Anlässlich der Abnahme von Brandmeldeanlagen sind folgende Dokumente durch die Brandmeldefirma der Eigentümerschaft auszuhändigen:
 - a Orientierungspläne für den Feuerwehreinsatz mit Angaben über die Gruppeneinteilung;
 - b Technisches Dossier mit Apparateverzeichnis, Blockschema der Anlage, Anschlussschema und dergleichen;
 - c Bedienungsanleitung;
 - d Alarmierungsplan (Ansteuerung Alarmierungs- und Steuereinrichtung) mit Telefon- / Namensliste für Alarm- und Störungsmeldungen;
 - e Weisungen für das Durchführen von Funktionskontrollen und das Verhalten bei Unterbruch der Anlage;
 - f Instruktionsblatt „Strahlenschutz“, falls Ionisations-Rauchmelder verwendet werden;
 - g Dokumentation allfälliger Ansteuerungen von technischen oder baulichen Brandschutzeinrichtungen;
- 2 Sind verschiedene Firmen für die Brandentdeckung, die Steuereinrichtung und die automatisch auslösbaren Brandschutzeinrichtungen wie Löschanlagen, Brandschutztüren, Aufzugsanlagen und dergleichen zuständig, müssen im technischen Dossier die Schnittstellen ersichtlich sein.
- 3 Bei Umbauten, Erweiterungen oder Änderungen bestehender Brandmeldeanlagen sind die Dokumente auf den neuen Stand nachzuführen.

6.3 Periodische Kontrollen

6.3.1 Allgemeines

- 1 Brandmeldeanlagen sind periodisch zu kontrollieren.
- 2 Der Kontrollturnus richtet sich nach Art, Grösse und Nutzung der durch die Anlage überwachten Bauten, Anlagen oder Brandabschnitte.

6.3.2 Umfang

Die periodische Kontrolle umfasst im Wesentlichen:

- a Funktionskontrolle der Anlage, einschliesslich Melde- und Alarmeinrichtungen;
- b Überprüfung der Orientierungspläne, der Alarmorganisation, des Kontrollheftes sowie der Instruktion des Anlageverantwortlichen;
- c Überprüfung des vorschriftgemässen Zustandes der Anlage sowie des Überwachungsumfanges mit einem Inspektionsrundgang.

Die Einteilung in Risikogruppen kann der differenzierten Bearbeitung je nach Nutzung dienen und damit helfen, vorhandene Ressourcen zu optimieren. Alternativ könnte für alle Anlagen ein identisches Kontrollintervall gewählt werden.

6.3.3 Risikogruppen

1 Risikogruppe 1

Beherbergungsbetriebe in Bauten und Anlagen, in denen sich Personen aufhalten, die dauernd oder vorübergehend auf fremde Hilfe angewiesen sind (z. B. Spitäler, Alters- und Pflegeheime, Anstalten) mit einer Bettenzahl von mehr als 20.

2 Risikogruppe 2

- Beherbergungsbetriebe in Bauten und Anlagen, in denen dauernd oder vorübergehend Personen untergebracht sind, die nicht auf fremde Hilfe angewiesen sind (z. B. Hotels, Pensionen, Ferienheime):
 - a Bauten und Anlagen mit zwei Geschossen und mehr als 50 Betten;
 - b Bauten und Anlagen mit drei oder mehr Geschossen und mehr als 30 Betten.
- Verkaufsgeschäfte.

3 Risikogruppe 3

- Bauten und Anlagen mit Räumen mit grosser Personenbelegung wie Mehrzweck-, Sport- und Ausstellungshallen, Schulbauten mit Sälen, Bahnstationen und Theater, Kinos, Restaurants und ähnliche Versammlungsstätten mit Räumen, in denen sich mehr als 100 Personen aufhalten können, Verkaufsgeschäfte mit einer gesamten Verkaufsfläche von weniger als 1200 m², sofern die ermittelte Anzahl Personen 100 übersteigt;
- Hochhäuser, Atriumbauten, Bauten mit Doppelfassaden;
- alle übrigen Pflichtanlagen;
- freiwillig erstellte, nicht von der Gebäudeversicherung subventionierte aber auf die öffentliche Feuermeldestelle aufgeschaltete Anlagen;
- Brandmeldeanlagen, welche primär der Ansteuerung von Installationen des technischen Brandschutzes dienen.

6.3.4 Kontrollturnus

Der Kontrollturnus beträgt für Brandmeldeanlagen der

- Risikogruppe 1 5 Jahre
- Risikogruppe 2 7 Jahre
- Risikogruppe 3 9 Jahre

6.4 Ausserordentliche Kontrollen

- 1 Die Brandschutzbehörde kann ausserordentliche Kontrollen von Brandmeldeanlagen (z. B. nach Blitzschlag) anordnen.
- 2 Besonders gefährdete oder komplexe Anlagen oder solche, die zu häufigen Beanstandungen Anlass geben, können auf Anordnung der Brandschutzbehörde ausserordentlichen Kontrollen unterzogen werden.

6.5 Mängelbehebung, Nachkontrollen

6.5.1 Vorgeschriebene und von der Gebäudeversicherung subventionierte Anlagen

1 Die Eigentümerschaft meldet der Inspektionsstelle für technische Brandschutzanlagen der Brandschutzbehörde die erfolgte Mängelbehebung schriftlich. Soweit erforderlich, wird eine Nachkontrolle durchgeführt. Das Resultat der Nachkontrolle wird der Eigentümerschaft – mit einer allfälligen Fristansetzung für eine nochmalige Mängelbehebung – schriftlich mitgeteilt.

2 Die Eigentümerschaft meldet der Inspektionsstelle für technische Brandschutzanlagen der Brandschutzbehörde die erfolgte Mängelbehebung nach der ersten Nachkontrolle schriftlich. Nach ungenutzter Frist zur Mängelbehebung erfolgt eine weitere Nachkontrolle. Das Resultat der zweiten Nachkontrolle wird der Eigentümerschaft – mit einer allfälligen Fristansetzung für eine weitere Mängelbehebung – schriftlich mitgeteilt.

3 Sind die Mängel auch nach der zweiten Nachkontrolle nicht oder nur teilweise behoben, erfolgt durch die Inspektionsstelle für technische Brandschutzanlagen der Brandschutzbehörde Meldung an die Brandschutzbehörde. Diese ordnet die Mängelbehebung mittels rekursfähiger Verfügung an.

6.5.2 Freiwillig erstellte, nicht subventionierte Anlagen mit direkter Aufschaltung auf die öffentliche Feuermeldestelle

1 Die Durchführung einer allfälligen Mängelbehebung liegt in der Verantwortung der Eigentümerschaft. Auf eine Kontrolle der Mängelbehebung durch die von der Brandschutzbehörde bezeichneten Inspektionsstellen wird verzichtet.

2 Je nach Zustand der Brandmeldeanlage kann die öffentliche Feuermeldestelle die Mängelbehebung von sich aus verlangen.

6.6 Abnahme- / Kontrollbericht

1 Die Abnahme / Kontrolle der Brandmeldeanlage wird der Eigentümerschaft durch die zuständige Inspektionsstelle mittels Abnahme- / Kontrollbericht schriftlich bestätigt.

2 Der Abnahme- / Kontrollbericht enthält:

- Status der Anlage (vorgeschrieben, subventioniert oder freiwillig erstellt und auf die öffentlichen Feuermeldestellen aufgeschaltet);
- Zustand der Anlage;
- allfällige Mängel;
- Massnahmen zur Mängelbehebung;
- Termin zur Mängelbehebung (nur bei vorgeschriebenen und von der Gebäudeversicherung subventionierten Anlagen).

6.7 Kosten

Die Kostenfrage stellt sich in jedem Kanton anders und ist gemäss kantonalem Gebührenreglement bzw. den Gepflogenheiten der jeweiligen Gebäudeversicherung anzupassen.

6.7.1 Tätigkeit der Inspektionsstelle für technische Brandschutzanlagen der Brandschutzbehörde

- 1 Durch die Inspektionsstelle werden keine Kosten erhoben für:
 - a Vorabklärung und Projektprüfung;
 - b Abnahme neu erstellter, geänderter und erweiterter Anlagen sowie für Anlagen nach Generalüberholungen;
 - c periodische Kontrolle;
 - d ausserordentliche Kontrolle;
 - e erstmalige Nachkontrolle nach einer Mängelbehebung bei vorgeschriebenen und subventionierten Anlagen.
- 2 Andere Massnahmen gehen zu Lasten der Eigentümerschaft. Die Verrechnung erfolgt durch die Brandschutzbehörde.

6.7.2 Tätigkeit der von der Brandschutzbehörde bezeichneten Inspektionsstellen

- 1 Die Kosten der Inspektionsstellen für:
 - a periodische Kontrollen;
 - b von der öffentlichen Feuermeldestelle angeordneten Kontrollen;gehen zu Lasten der Eigentümerschaft.
- 2 Verrechnung und Inkasso erfolgen durch die Inspektionsstellen direkt an die Eigentümerschaft.

7 Betriebsbereitschaft und Wartung

- 1 Anlageeigentümer oder -betreiber sind dafür verantwortlich, dass die Brandmeldeanlagen bestimmungsgemäss in Stand gehalten und jederzeit betriebsbereit sind.
- 2 Spätestens nach einer Betriebsdauer von 15 Jahren ist die Brandmeldeanlage nach definiertem Vorgehen zu beurteilen auf:
 - a den Überwachungsumfang;
 - b IST / SOLL-Vergleich bezüglich Stand der Technik;
 - c die technologisch bedingte Verfügbarkeit.
- 3 Die Beurteilung erfolgt durch die VKF-anerkannte Fachfirma gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Brandschutzbehörde. Das ausgefüllte VKF-Formular „Beurteilung“ wird der Brandschutzbehörde eingereicht, die je nach Ergebnis die Frist für allfällige notwendige Massnahmen festlegt. Nach Abschluss der Arbeiten wird eine Abnahme durch die Brandschutzbehörde durchgeführt.

8 Weitere Bestimmungen

Erlasse und Publikationen, die ergänzend zu dieser Weisung zu beachten sind, werden durch die Brandschutzbehörde im Amtsblatt des Kantons sowie im periodisch aktualisierten Verzeichnis unter www.praever.ch/de/bs/vs aufgeführt.

9 Ausnahmen

Die Brandschutzbehörde kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Weisung gestatten.

10 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt auf den 1. Juni 2011 in Kraft.

Anhang

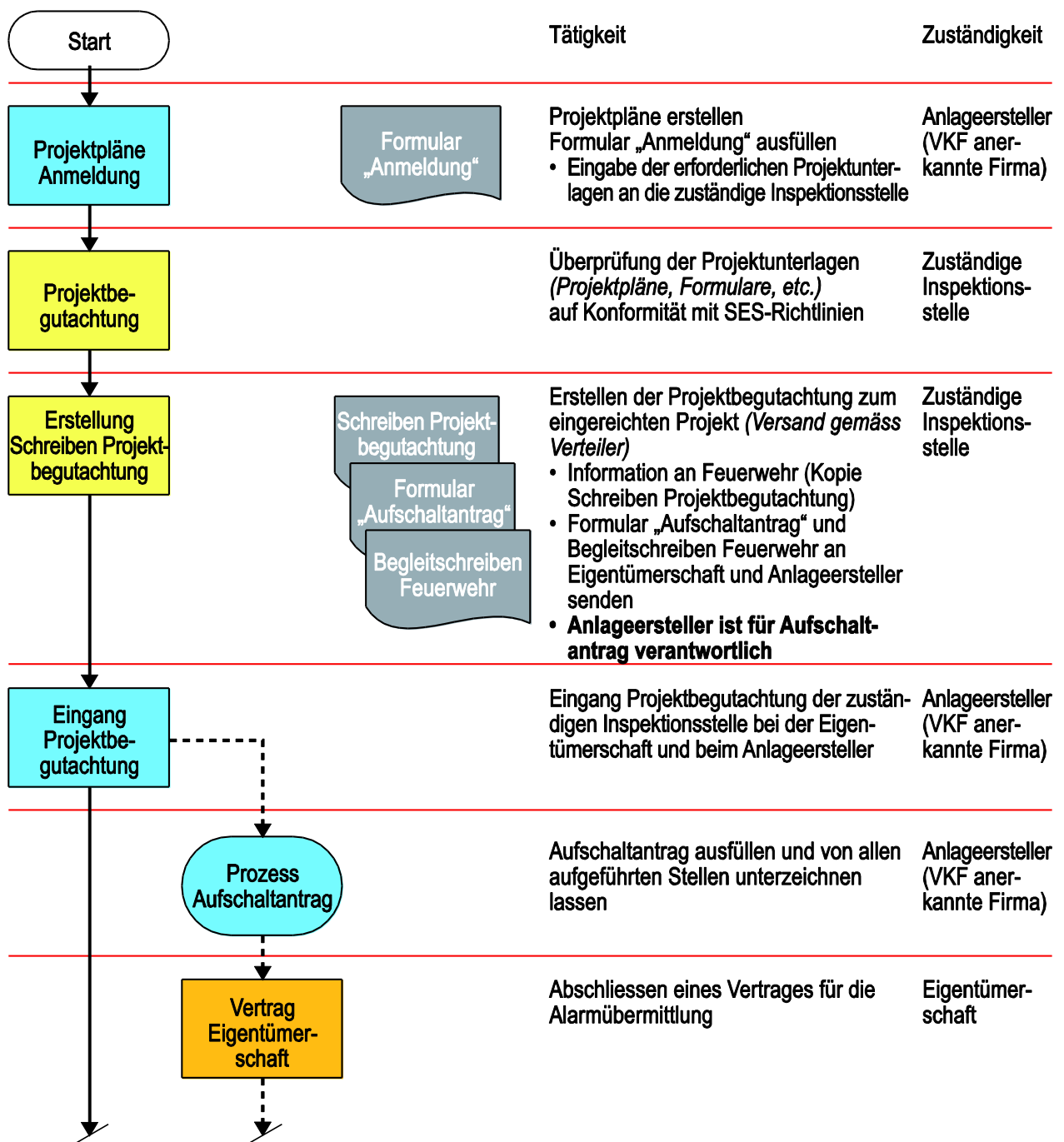
Die Prozessbeispiele wurden in verdankenswerter Weise von der kantonalen Feuerpolizei Zürich zur Verfügung gestellt. Sie zeigen recht detailliert mögliche Prozessschritte auf und sollen den einzelnen kantonalen Brandschutzbehörden dabei helfen, die eigenen Prozesse abzubilden und evtl. zu überprüfen.

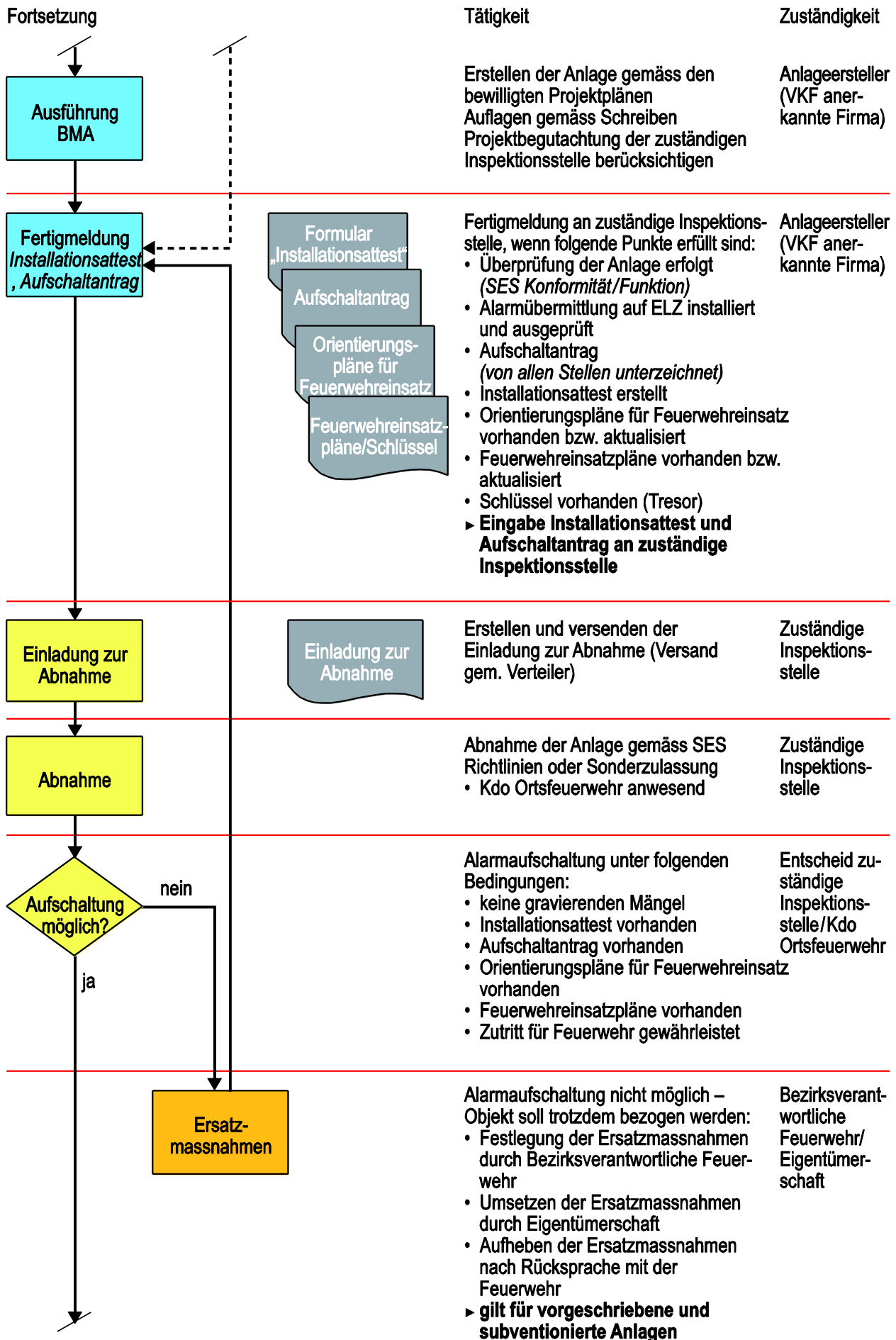
zu Ziffer 6 Projektprüfung, Abnahmen und Kontrollen

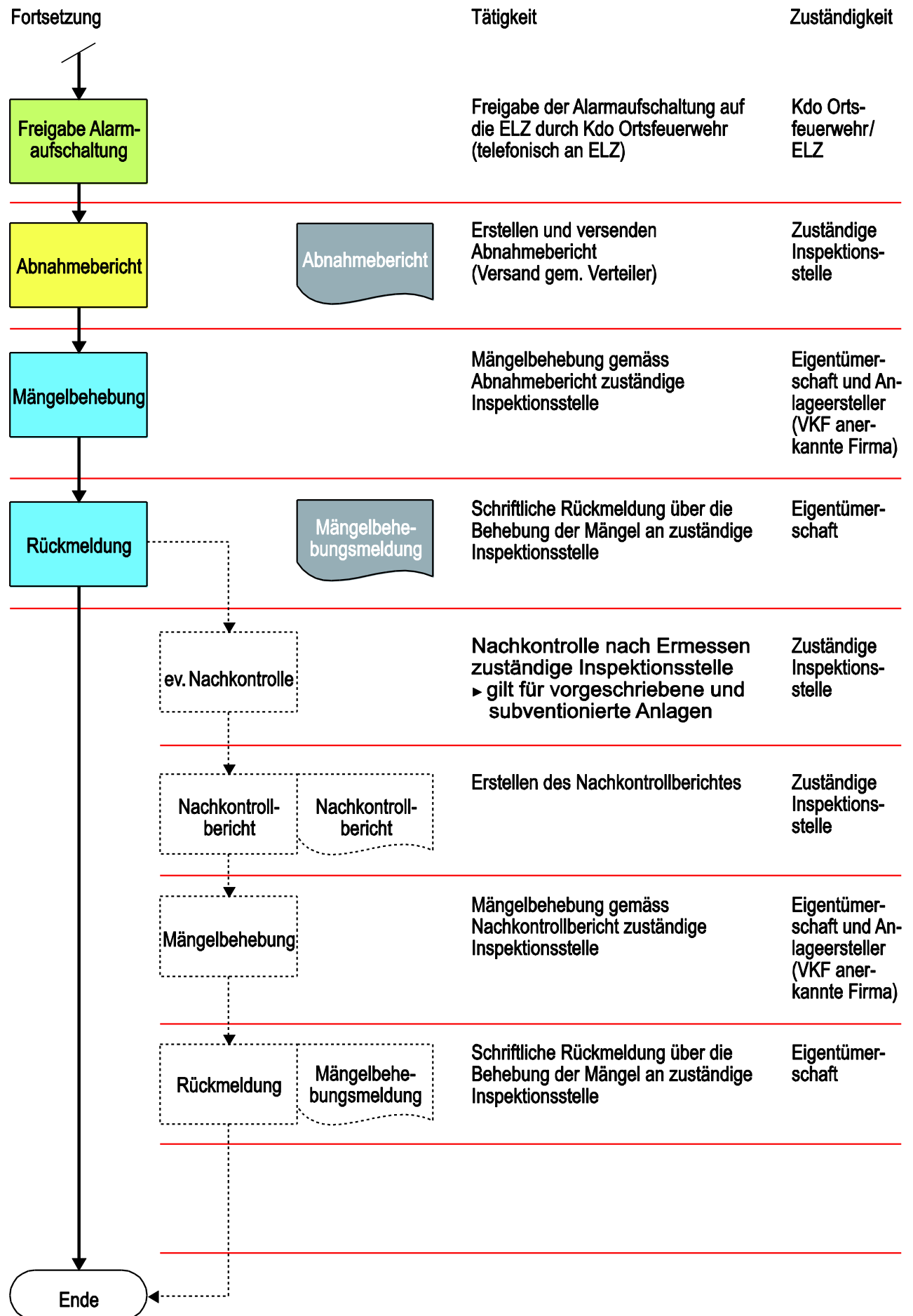
Prozessbeschreibung für Planung, Einbau und Betrieb

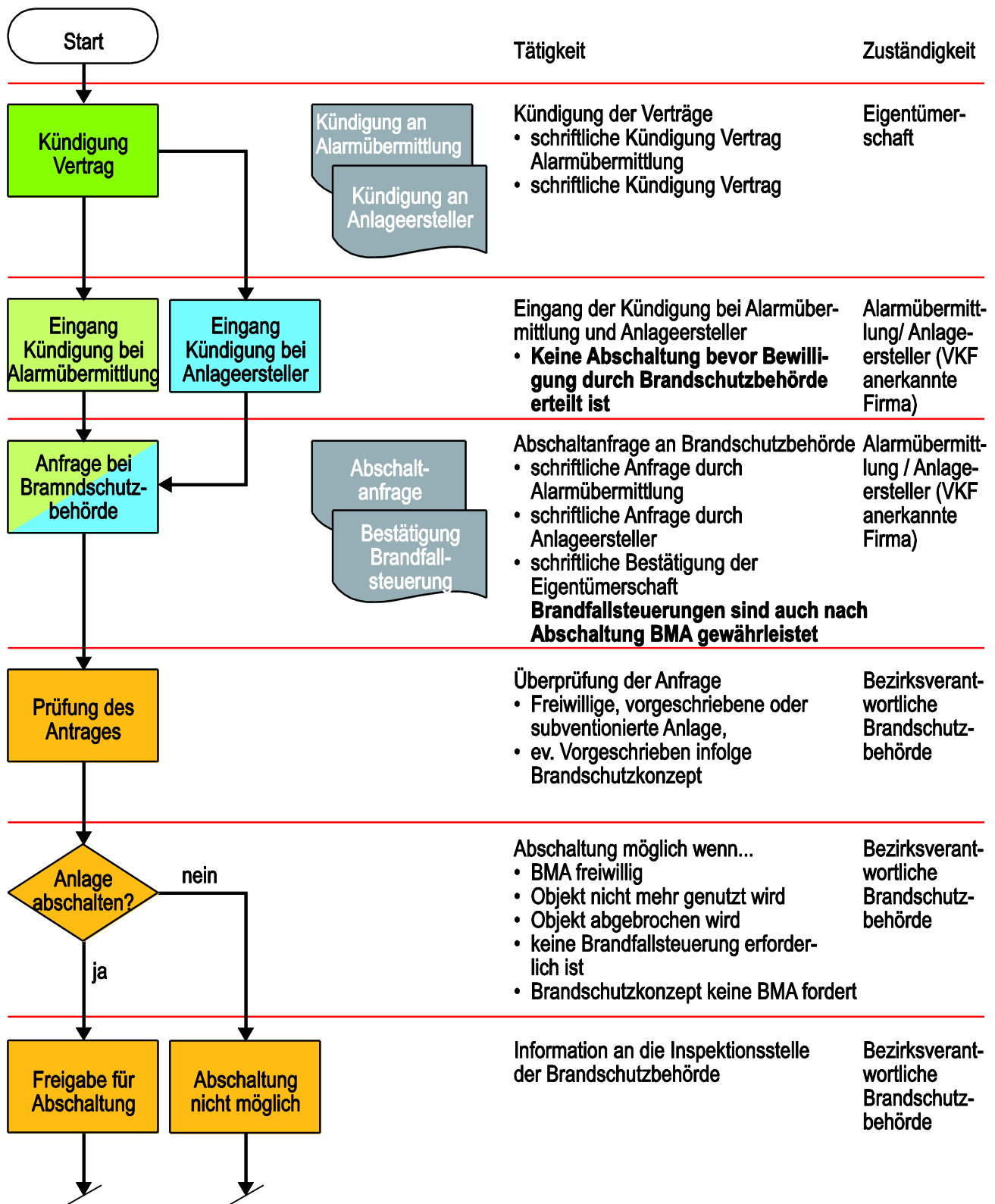
Erstellung / Anpassung / Umbau von Brandmeldeanlagen

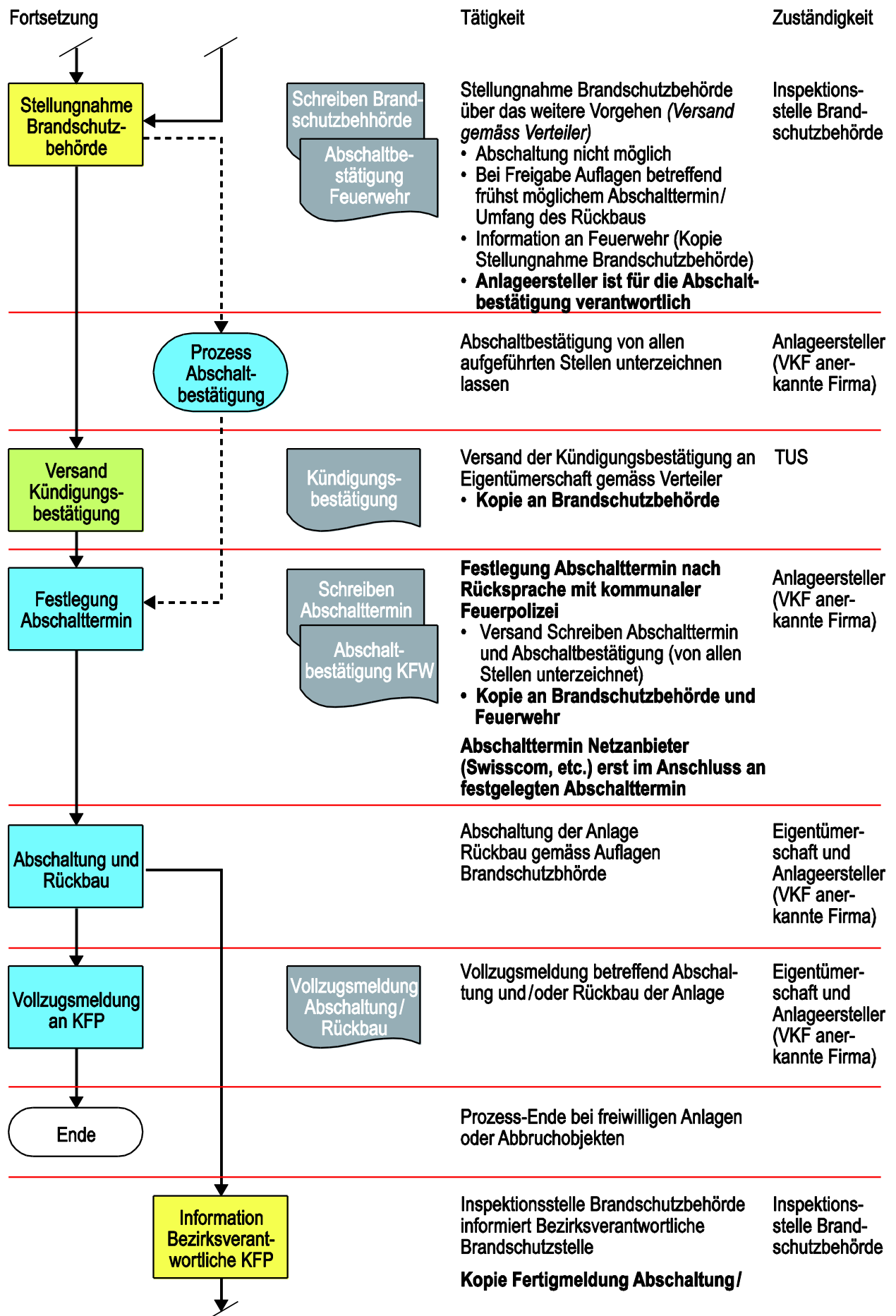
Aufschaltung Alarmübermittlung auf die öffentliche Feuermeldestelle (ELZ)

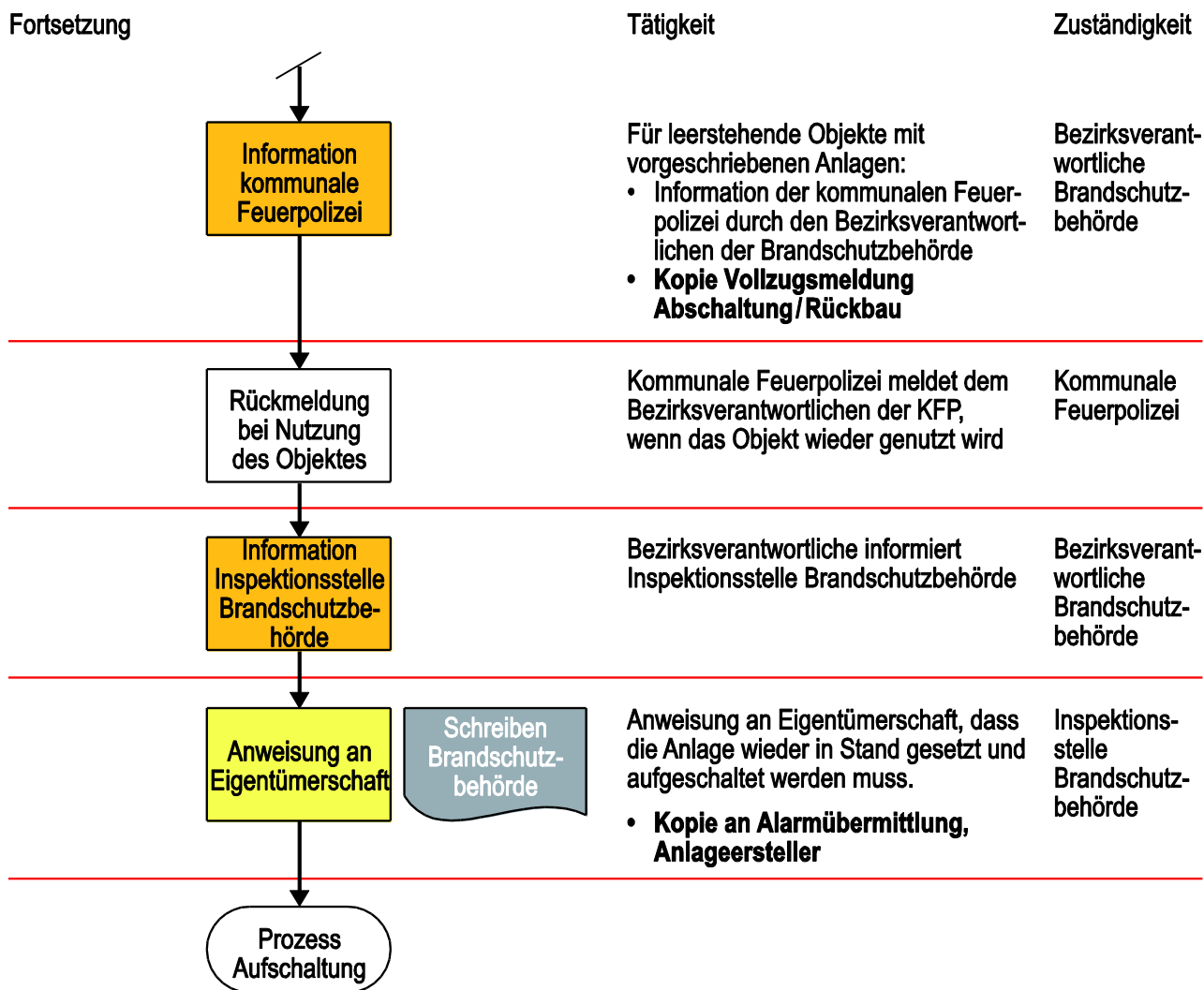












Schreiben Brandschutzbehörde